

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 30. Dezember 1982

34. Stück

38. Kundmachung: Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten.

## 38.

## Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 7. Dezember 1982, MA 4/1-2514/82, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat am 7. Dezember 1982, Pr.Z. 3617, folgenden Beschluß gefaßt:

## I.

Gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBL. für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 20/1980 wird für nachstehende Krankenanstalten die Pflegegebühr pro Pflgetag und Pflgling für die allgemeine Gebührenklasse und in gleicher Höhe für die Sonderklasse wie folgt festgesetzt:

1. Krankenhaus Lainz  
Wilhelminenspital  
Franz-Josef-Spital  
Krankenhaus Rudolfstiftung  
Elisabeth-Spital  
Allgemeine Poliklinik  
Krankenhaus Floridsdorf  
Sophien-Spital  
Pulmologisches Zentrum  
Orthopädisches Krankenhaus  
Gersthof  
Sammelweis-Frauenklinik  
Neurologisches Krankenhaus  
Rosenhügel  
Neurologisches Krankenhaus  
Maria-Theresien-Schlüssel  
Preyer'sches Kinderspital  
Mautner-Markhof'sches Kinderspital  
Kinderklinik Glanzing ..... 1 760 S
2. Allgemeines Krankenhaus ..... 2 540 S
3. Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe  
Psychiatrisches Krankenhaus Ybbs  
an der Donau ..... 700 S

Die Transportgebühren für Überstellungen von Pflglingen vom Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien (Psychiatrische Universitätsklinik) in das Psychiatrische Krankenhaus Baumgartner

Höhe mit anstaltseigenem Krankenwagen werden mit 700 S festgesetzt.

Zu sämtlichen Gebühren ist die Umsatzsteuer in der Höhe von 8% zu verrechnen.

Die gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBL. für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 20/1980 unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird

für das Allgemeine Krankenhaus mit ....	2 542 S
für alle anderen Wiener Krankenanstalten mit Ausnahme der Psychiatrischen Krankenhäuser mit .....	1 761 S
und für die Psychiatrischen Krankenhäuser mit .....	707 S

festgestellt.

## II.

Gemäß § 33 Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBL. für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 20/1980 wird die in der Sonderklasse neben der Pflegegebühr zum Ersatz des erhöhten Sach- und Personalaufwandes zu leistende Anstaltsgebühr

für das Allgemeine Krankenhaus mit ....	5,12 vH
für alle anderen Wiener Krankenanstalten mit Ausnahme der Psychiatrischen Krankenhäuser mit .....	7,39 vH
für die Psychiatrischen Krankenhäuser mit .....	18,57 vH

der täglichen Pflegegebühr festgesetzt.

## III.

(1) Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1982 verliert die Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 22. Dezember 1981, MA 4/1-2392/81, betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflegegebühren für die Wiener städtischen Krankenanstalten, LGBL. für Wien Nr. 1/1982, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Graz

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I. Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Telefon 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, Verkaufspreis 2,50 S.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei